

Aufruf zur Interessenbekundung Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2021-2027: „Energiewende in Schleswig-Holstein“ (Stufe 1 des Auswahlverfahrens)

Förderziele: Erhöhung der Energieeffizienz, stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme für das Energiesystem der Zukunft

Zielgruppe: Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen in Schleswig-Holstein, die Erkenntnisse der Energiewendeforschung in der Praxis erproben wollen

Fördergrundlage: Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers ([FIT-Richtlinie](#)) vom 04. Dezember 2023 (Amtsblatt Schl.-H. S. 3020 ff.)

Mit dem bundesdeutschen Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ist eine grundlegende Transformation aller Wirtschaftssektoren verbunden. Schleswig-Holstein hat sich gegenüber diesem Bundesziel in dem aktuellen Koalitionsvertrag noch ein ambitionierteres Ziel gesetzt: Schleswig-Holstein soll bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden.

Das Land ist bereits Vorreiter bei der Erzeugung Erneuerbarer Energien. Um die Energiewende weiter voranzutreiben, braucht es nun insbesondere Fortschritte bei der Speicherung von Energie und der Sektorenkopplung. Mit dem vorliegenden Aufruf zur Interessenbekundung soll die Erreichung dieses Ziels unterstützt werden, indem die gemeinsame Wissensgenerierung von Wissenschaft und Wirtschaft gefördert wird.

Für die Förderung der „Energiewende in Schleswig-Holstein“ stehen Fördermittel aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Landesmittel zur Verfügung. Auf der Grundlage der vorliegenden Interessenbekundung können bis zum 09.08.2024 Projektskizzen eingereicht werden.

1. Fördergegenstände

Förderfähig sind:

- Verbundvorhaben auf der Grundlage von Ziff. 2.4 der FIT-Richtlinie, d.h. es muss neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung¹ mindestens noch ein eigenständiges Unternehmen beteiligt werden. Bei mehreren beteiligten Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) beteiligt sein, zudem darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten.
- Forschungsvorhaben auf der Grundlage von Ziff. 2.1 der FIT-Richtlinie, d.h. gefördert werden Vorhaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

¹ gemäß der Definition nach Kapitel 1 Art. 2 Nr. 83 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

oder von Unternehmen, die in besonderer Weise geeignet sind, Beiträge zur Umsetzung des Spezialisierungsfeldes der RIS3.SH Energiewende zu leisten². Sofern nur eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung Zuwendungsempfängerin ist, müssen Anwender in die Durchführung des Vorhabens konkret und mit Blick auf die Praxistauglichkeit eingebunden sein.

Soweit das Vorhaben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen des Artikels 25 AGVO.

Vorhaben nach den Ziff. 2.2 (Durchführungsstudien), 2.3 (Anwendungsnahe Forschungsinfrastrukturen), 2.5 (Innovationsorientierte Netzwerke) und 2.6 (Neuartige Strukturen des Technologietransfers) der FIT-Richtlinie können nicht gefördert werden.

2. Zielsetzung

Ziel der Fördermaßnahme „Energiewende in Schleswig-Holstein“ ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz, stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien und Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zu leisten, indem sie die Erprobung und Weiterentwicklung von klimaschutz- und energiewenderelevanten Technologien und Anwendungen in der Praxis wissenschaftlich begleitet. Wichtig dabei sind der Systemgedanke und die Sektorenkopplung, also die intelligente Verzahnung der Sektoren Energie – Wärme/Kälte – Mobilität – Industrie und ihre Durchdringung mit Erneuerbaren Energien.

Neben einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung müssen Anwender der zu erprobenden und weiter zu entwickelnden Technologien und Anwendungen in die Durchführung des Projekts eingebunden werden. Die Maßnahme soll einen großen, disziplinübergreifenden Teilnehmerkreis ansprechen, um eine möglichst große Wirkung zu entfalten. Sektor- und hochschulübergreifende Ansätze mit interdisziplinären Forschungsteams und Unternehmen, Institutionen usw. sowie mit anderen Regionen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Projektskizzen können für folgende Module eingereicht werden, wobei sie im Antrag einem der folgenden Module zuzuordnen sind:

Modul 1 Energieeffizienz

Mit aus diesem Modul geförderten Projekten sollen substanzielle Beiträge zur Steigerung der Energieeffizienz durch eine deutliche Minderung des spezifischen Energieverbrauchs und zur Reduzierung der energiebedingten Treibhausgas-Emissionen geleistet werden.

² Abweichend von Ziff. 2 des Anhangs zur FIT-Richtlinie erfolgt die Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen dieses Calls mit EFRE und Landesmitteln.

Es sollen innovative, anwendungsnahe Projekte (überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter, ausnahmsweise mit integrierten Entwicklungstätigkeiten) u.a. in den folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Energieeffizienztechnologien (thermisch und elektrisch) zur Steigerung der Energieeinsparpotenziale,
- Innovative und effiziente Prozesse und Prozesstechnologien, mit denen (Primär-)Energiebedarfe minimiert und effiziente Produktions-/ Bau-/ Betriebsweisen (z.B. höhere Wirkungsgrade) optimiert werden,
- Methoden, mit denen Energieeffizienzpotenziale mittels Querschnittstechnologien konsequent ausgeschöpft werden können,
- Intelligente Gebäudesystemtechnik, die Energieeinsparpotenziale heben kann.

Grundsätzlich kommen auch weitere Bereiche in Betracht, die der vorstehenden Zielsetzung des Moduls 1 entsprechen, wie z.B. Automatisierung und Digitalisierung von Produktionsprozessen sowie leistungs- und effizienzsteigernde Weiterentwicklungen von technischen Verfahren in der Wasserstoffproduktion und -nutzung oder der Herstellungsverfahren von auf Wasserstoff basierenden Energieträgern.

Modul 2 Erneuerbare Energien

Mit diesem Modul werden die Erhöhung der Wirkungsgrade für zusätzliche Produktionskapazitäten bzw. zusätzliche Kapazitäten und Ausschöpfung von Verbesserungspotenzialen zur Beschleunigung der Substituierung fossiler Energien u.a. mittels z.B. Material- und Werkstoffentwicklung und -forschung und durch Kostensenkung der für die Energiewende benötigten Technologien (z.B. durch Automatisierung, Sensorik oder additive Fertigung) adressiert. Dabei soll vor allem auch eine langfristige Erhöhung der zusätzlichen Produktionskapazität bzw. zusätzliche Kapazitäten unterstützt werden.

Die Maßnahme unterstützt überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter u.a. in den folgenden Bereichen:

- Material- und Werkstoffforschung wie z.B. materialeffiziente Weiterentwicklung von Windenergieanlagen, Rotorblättern und/oder Turmkonzepten, Entwicklung von Membranen zur Stofftrennung, Leichtbau sowie Umrichtmodule für Windkraftanlagen,
- Kombination verschiedener Energie-Erzeugungsarten (elektrisch, thermisch, stofflich, also Windenergie, Wellenkraft, Solar- bzw. Bioenergie, thermische Gewässer-/Bodennutzung),
- Weiterentwicklung der Power-to-X Technologien, um z.B. in der industriellen Produktion, als strombasierter Energieträger in Fahrzeugen (Luftfahrt, Schifffahrt, straßen- und schienengebundener Verkehr), im Wärmesektor oder Stromsektor eingesetzt zu werden,

- Technologien, Komponenten und Systemkonzepte für eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität (z.B. Erhöhung des Wirkungsgrades der Brennstoffzelle, Weiterentwicklung der Fertigung von Umrüstsätzen für H₂-LKW).

Grundsätzlich kommen auch weitere Bereiche in Betracht, die der vorstehenden Zielsetzung des Moduls 2 entsprechen, wie z.B. Weiterentwicklung der Elektrodenbeschichtung oder die Erforschung und Erprobung neuer Ansätze zu Wellenkraftwerken, Agri-PV-Anlagen, Bioreaktoren, Bioenergie durch Reststoffverwertung, PV-Module, Großwärmepumpen in Gewässern, Tiefen-Geothermie, Wärmenetzen, Wärmepumpen, grünem Ammoniak, grünem Methanol und E-Fuels, Systemkombinationen zwischen Batterie und Brennstoffzelle, H₂-Umrüstung von Nutzfahrzeugen allgemein (z.B. Abfallsammelfahrzeuge oder landwirtschaftliche Maschinen) oder zur Weiterentwicklung der Technologie von Wasserstofftankstellen (stationär und mobil).

Modul 3 Energiespeicher, Netze und Systeme

Mit diesem Modul werden Energiespeicherung und -umwandlung sowie integrierte, intelligente und systemdienliche Energieversorgungssysteme adressiert.

Die Maßnahme unterstützt überwiegend Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Projekte mit Reallabor-Charakter u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlässliche Bereitstellung und Transfer von fluktuierenden erneuerbaren Energien über verschiedenste Komponenten (Netze, Speicher, Umwandlung usw.),
- Systemintegration und Infrastrukturen für effiziente, intelligente und flexible Energienutzungen, -bereitstellungen, -verteilung wie z.B. synthetische Kraftstoffe, grüner Wasserstoff, Speichertechnologien, leistungsgesteigerte Elektronikkomponenten und Dekarbonisierung.

Grundsätzlich kommen auch weitere Bereiche in Betracht, die der vorstehenden Zielsetzung des Moduls 3 entsprechen, wie z.B. die Erforschung und Erprobung neuer Ansätze zu Pufferspeicheranwendungen, Batteriezellen, Batteriemanagement, Batterierecycling, energiemeteorologische und netzwirtschaftliche Forschung zur Vorhersehbarkeit von Lastschwankungen aus Erneuerbaren Energien im Bereich Solar-/Windkraft („Nowcasting“), Elektrolyseure als Smart Transformer, Speichermöglichkeiten erneuerbarer Energien (thermisch und stofflich) im geologischen Untergrund, Umwandlung, automatisierte Einbindung systemdienlicher Großverbraucher zur Stabilisierung der Netzfrequenz und zur effizienteren Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen)³,
- Ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Hand bzw. Einrichtungen oder Institutionen, die überwiegend öffentlich getragen werden, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- Unternehmen, vorrangig Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁴

mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Bei Verbundvorhaben können in begründeten Ausnahmefällen auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte außerhalb Schleswig-Holsteins, bevorzugt aus benachbarten Regionen, z.B. aus der Metropolregion Hamburg oder den norddeutschen Bundesländern oder Ostseeanrainerstaaten, finanziell unterstützt werden, wenn das Projekt klare Vorteile für Schleswig-Holstein erwarten lässt und keine geeigneten Partner in Schleswig-Holstein ansässig sind.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Bei einem Verbundvorhaben gemäß Ziff. 2.4 der FIT-Richtlinie müssen die Partner und Partnerinnen ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag (vgl. Anlage zur FIT-Richtlinie Ziff. 3) regeln.
- Erkennbares Ziel der geförderten Aktivitäten muss es sein, die Projektergebnisse nach weiteren Schritten in marktgerechte Produkte zu überführen. Im Projektvorschlag soll dargelegt werden, wie das Projektthema nach Ablauf dieser Förderung weitergeführt werden soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen / Auswahl- und Ausschlusskriterien

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

³ Gem. der Definition nach Kapitel 1 Art. 2 Nr. 83 AGVO

⁴ Gem. der Definition nach Anhang I Art. 2 AGVO

Die Vorhaben müssen das EFRE-Programm 2021-2027 für Schleswig-Holstein sowie mindestens eines der drei Module (Modul 1 Energieeffizienz, Modul 2 Erneuerbare Energien, Modul 3 Energiespeicher, Netze und Systeme) von „Energiewende in Schleswig-Holstein“ adressieren und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms leisten, sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen Höhe der finanziellen Unterstützung und den geplanten Aktivitäten herstellen (siehe anliegendes Bewertungsschema, Abschnitt I).

Alle Projektvorschläge (Projektskizzen) für Fördervorhaben werden in der 1. Stufe zunächst einer vorhabenspezifischen Bewertung durch die Bewilligungsbehörde (WTSH) unterzogen.

Zudem können gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 Vorhaben aus dem EFRE-Programm Schleswig-Holstein 2021-2027 nur dann gefördert werden, wenn sie mit den sog. bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

4.2 Auswahlkriterien

- Innovationsgrad (mindestens TLR 6),
- erwartete ökonomische Bedeutung für eine nachhaltige Wertschöpfung,
- Nachvollziehbare Verwertungsplanungen,
- Realisierbarkeit,
- Beitrag des Vorhabens zu den für die spezifischen Ziele (SZ) 2.1, 2.2 und 2.3 im EFRE-Programm für die Maßnahme „Energiewende in Schleswig-Holstein“ festgelegten Indikatoren mit zusätzlichem Indikator RCR 32:
 - SZ 2.1 Modul 1 Energieeffizienz:
 - RCR26 jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)⁵
 - RCR29 geschätzte Treibhausgasemissionen⁵
 - SZ 2.2 Modul 2 Erneuerbare Energien:
 - PSR06 Gesamtenergienutzung aus erneuerbaren Energien⁶
 - RCR32 zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien⁶
 - SZ 2.3 Modul 3 Energiespeicher, Netze und Systeme:
 - RCR33 an intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer
 - RCR34 Einführung von Projekten für intelligente Netze
- Allgemeiner Beitrag zur Entwicklung des Innovations- und Technologiestandorts Schleswig-Holstein,

⁵ Die Einsparung von Energie durch das geförderte Vorhaben selbst ist nicht der Hauptzweck der Förderung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass Maßstab für den erwarteten Beitrag zu diesem Indikator der Forschungs-/ Pilot- und Demonstrationscharakter des geplanten Vorhabens bildet und kein in einem größeren Maßstab stattfindender „Realbetrieb“.

⁶ Die Energienutzung aus erneuerbaren Energien durch das geförderte Vorhaben selbst ist nicht der Hauptzweck der Förderung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass Maßstab für den erwarteten Beitrag zu diesem Indikator der Forschungs-/Pilot- und Demonstrationscharakter des geplanten Vorhabens bildet und kein in einem größeren Maßstab stattfindender „Realbetrieb“.

- Beitrag des Vorhabens
 - zum Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskompetenzen im Bereich Energiewende und Klimaschutz,
 - zur Stärkung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen für den Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft,
 - zur Intensivierung des dazu erforderlichen Transfers von Technologien und Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen,
 - Vorhaben weist Alleinstellungscharakter oder Neuheit des Wissens, des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung auf
- Kompetenz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin für die Durchführung des Vorhabens
- Nachvollziehbare Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsdarstellung
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.

Die im Rahmen der vorliegenden Interessenbekundung einzureichenden Projektvorschläge (Projektskizzen) müssen mit Blick auf o.g. Voraussetzungen und Kriterien Folgendes enthalten:

- Darstellung der Zuordnung zu einem Modul,
- Darstellung des Innovationspotentials oder innovativen Charakters des Vorhabens,
- Darstellung des Bezugs des Vorhabens zu Energiewende oder grüner Mobilität,
- Darstellung des Bezugs zu den in Ziff. 2. genannten Zielen und des Beitrags zu den in Ziff. 4.2 genannten Indikatoren,
- Darstellung des Alleinstellungscharakters des Vorhabens, der Neuheit des Wissens, des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung,
- Abschätzung der marktseitigen Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie nachvollziehbare Verwertungsplanungen,
- Arbeitsplan,
- Darstellung der Kompetenz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- Darstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten, der angestrebten Gesamtfinanzierung und der erwarteten Förderquote des Vorhabens, bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zumindest eine grobe beihilferechtliche Einschätzung des Vorhabens (u.a. Art und Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeiten); Angabe, ob während oder nach der Projektlaufzeit Einnahmen durch das Vorhaben erwirtschaftet werden sollen,
- Darstellung der Nachhaltigkeit der Förderung über das Ende des Förderzeitraumes hinaus inkl. der angestrebten Zukunftsperspektiven,
- Darstellung der Beiträge zu den Querschnittszielen (siehe auszufüllender Scoringbogen).

4.3 Ausschlusskriterien

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen.
- Projektvorschläge, die formelle Vorgaben nicht einhalten, werden nicht weiter geprüft.
- Nicht gefördert werden Projekte mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 36 Monaten. Eine realistische Zeitschiene zur Umsetzung muss dargestellt werden.
- Nicht gefördert werden Projekte, die nicht nachvollziehbare Kostendarstellungen oder unrealistische Finanzierungsdarstellungen enthalten. Es sind schlüssige und realistische Aussagen zu den erwarteten Gesamtkosten des Projektes, der erwarteten Förderquote, des erwarteten Fördervolumens und zur Gesamtfinanzierung des Projekts einschließlich Eigenanteilen und Drittmitteln zu machen.

5. Informationen zum Verfahren

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt: In einem dem Antragsverfahren vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (Stufe 1) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Antragsverfahren (Stufe 2) aufgenommen werden:

- **Stufe 1:** Einreichung von Vorschlägen für Fördervorhaben in Form einer Projektskizze (Interessenbekundung)

Bei der WTSH als Bewilligungsbehörde sind aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen (Skizze des Vorhabens) entsprechend den vorstehend unter Ziff. 4 aufgeführten Anforderungen einzureichen.

In einem ersten Schritt wird die fachliche Bewertung der Skizzen seitens der WTSH anhand eines transparenten Bewertungsschemas vorgenommen. Dabei wird mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens jede Skizze anhand einer Kriterienliste mit Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte. Das Bewertungsschema ist als Anlage zu diesem Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Bewertungsschemas trifft dann eine Jury eine Förderempfehlung.

Die Jury setzt sich aus Mitarbeiter*innen des MBWFK, MEKUN sowie der WTSH als Bewilligungsbehörde zusammen. Die Personen sind fachlich qualifiziert und erfahren, unabhängig sowie persönlich geeignet. Auf der Grundlage der von dieser Jury gegebenen Förderempfehlung trifft die Bewilligungsbehörde die finale Entscheidung, welche der eingereichten Skizzen aufgefördert werden, in der 2. Stufe des Verfahrens formale Anträge auf Förderung einzureichen. Die Partner der ausgewählten Vorhaben werden dann durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert, die formalen Anträge einzureichen.

Die Förderempfehlung ist keine Förderzusage. Die Einreichung einer Skizze begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

• **Stufe 2:** Einreichung der Anträge

In Stufe 2 sind die Anträge unter Nutzung des Systems zur digitalen Antragstellung für das LPW 2021 bei der WTSH einzureichen. Es können nur Anträge für Vorhaben eingereicht werden, die in Stufe 1 durch die WTSH zur Einreichung aufgefordert wurden.

Die Anträge mitsamt den erforderlichen prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Wird der Antrag oder werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, dann erlischt die Aufforderung zur Einreichung.

Auf Stufe 2 des Verfahrens sind die Rahmenbedingungen des Vorhabens unter Vorlage des Antrags sowie geeigneter Unterlagen und Belegen zu konkretisieren, insbesondere durch:

- ggf. eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit des Vorhabenträgers (bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind die Kosten für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar zu trennen)
- für das fragliche Vorhaben ggf. relevante Kooperationsverträge (Entwurf).

6. Fristen und Einreichung

Vorhabensskizzen (Stufe 1) können bis zum 09.08.2024 eingereicht werden.

Gestaltung: DIN A 4, Schriftgröße: 12 pt., insgesamt maximal 10 Seiten. Die Skizzen müssen als pdf-Dokument (max. Größe 10 MB pro E-Mail) eingereicht werden.

Jedes Verbundprojekt reicht eine gemeinsame Skizze aller Partnerinnen und Partner ein.

Die Einreichung der Skizzen erfolgt digital an die E-Mailadresse foerderanfrage@wtsh.de.

Weitere Informationen unter <https://www.wtsh.de>.

7. Höhe der Förderung

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab. Entsprechend [festgelegten Sätzen](#) gelten folgende Fördersätze:

- Die Höhe der Förderung von Großunternehmen beträgt:
bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
bis zu 65 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- Die Höhe der Förderung für mittlere Unternehmen beträgt:
bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- Die Höhe der Förderung für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen beträgt:
bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung,
- Die Höhe der Förderung für Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Gefördert wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung über einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die WTSH als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind, gemäß FIT-Richtlinie Ziffer 5.1 ff., Personal-, Gemein- und Materialkosten sowie Kosten für Fremdleistungen und Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (AfA).

8. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers ([FIT-Richtlinie](#)) vom 04. Dezember 2023 (Amtsblatt Schl-H. S. 3020 ff.) soweit in dieser Interessenbekundung nicht abweichende Regelungen festgelegt wurden,
- i. V. m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),

- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG),
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO) des Haushaltsgesetzes,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) sowie zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.06.2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S.159), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein.

Für alle Rechtsgrundlagen / Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

9. Weitere Informationen

Weitere umfassende Informationen und Zugang zum EFRE des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021-2027:

<https://www.schleswig-holstein.de/efre>

Redaktion und Impressum:

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein,

Mercatorstraße 3-7

24106 Kiel

Stand: 06.03.2024